Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

Abteilung 1 – Studium und Lehre

Referat 1.1 – Immatrikulationsamt

Merkblatt zum Antrag auf Nachteilsausgleich – Verbesserung der Wartezeit

Bei der Auswahl nach Wartezeit kommt es auf die Anzahl der Halbjahre an, die seit dem Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung (z. B. Abitur) verstrichen sind. Es können jedoch Umstände vorliegen, die den Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung verzögert haben. Die Bewerberin bzw. der Bewerber wird dann weniger Wartezeit vorzuweisen haben. In diesem Fall wird bei der Auswahl nach Wartezeit ein früherer Zeitpunkt des Erwerbs der Hochschulzugangsberechtigung zugrunde gelegt. Sie/er nimmt also an der Auswahl mit einer Wartezeit teil, die voraussichtlich ohne die Verzögerungen erreicht worden wäre.

Ein Antrag auf Nachteilsausgleich ist nur gültig im Zusammenhang mit einer fristgemäß erfolgten Bewerbung für einen NC-Studiengang.

Dabei reicht der Nachweis des Antragsgrundes für eine Anerkennung des Antrages allein nicht aus. Sie müssen zusätzlich nachweisen, dass und um welchen Zeitraum sich durch den belastenden Umstand der Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung verzögert hat.

Es sind folgende Unterlagen und Nachweise im Verlauf der Online-Bewerbung hochzuladen:

1. **Ausführliche Begründung** (Beschreibung des Grundes des Zeitverlusts beim Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung) **und**
2. Bescheinigung der Schulleitung (nicht einzelner Lehrerinnen oder Lehrer) über Grund und Dauer der Verzögerung, die den belastenden Grund und die Ausfallzeit belegen **und**
3. Sofern sich dieser Grund nicht aus der Bescheinigung der Schulleitung ergibt - ärztliche oder andere Nachweise, die den Grund für den Zeitverzug belegen. Diese sind in der unten folgenden Aufzählung der möglichen Gründe jeweils in Klammern aufgeführt.

- -

Mögliche Gründe

Folgende in der eigenen Person liegende, nicht selbst zu vertretende Gründe, die die Bewerberin oder den Bewerber daran gehindert haben, die Hochschulzugangsberechtigung zu einem früheren Zeitpunkt zu erwerben, können beispielhaft berücksichtigt werden:

1. Besondere soziale Umstände
1.1. Besondere gesundheitliche Umstände
1.1.1. Längere krankheitsbedingte Abwesenheit vom Unterricht
(fachärztliches Gutachten)
1.1.2. Schwerbehinderung von 50 oder mehr Prozent
(Feststellungsbescheid des Versorgungsamtes)
1.1.3. Längere schwere Behinderung oder Krankheit, soweit nicht durch Nummern 1.1.1 oder 1.1.2 erfasst
(fachärztliches Gutachten)
1.1.4. Sonstige vergleichbare besondere gesundheitliche Umstände
(fachärztliches Gutachten)
1.1.5. Schwangerschaft der Bewerberin während der Schulzeit
(ärztliche Bescheinigung oder Geburtsurkunde des Kindes)
1.2. Besondere wirtschaftliche Umstände
(zum Nachweis geeignete Unterlagen)
1.3. Sonstige vergleichbare besondere soziale Umstände
(zum Nachweis geeignete Unterlagen)
2. Besondere familiäre Umstände
2.1. Versorgung eigener minderjähriger Kinder während der Schulzeit
(Geburtsurkunden der Kinder)
2.2. Versorgung pflegebedürftiger Verwandter in aufsteigender Linie oder von Geschwistern während der eigenen Schulzeit
(Bescheinigung über die Einstufung in die Pflegestufen II oder III nach dem Sozialgesetzbuch XI oder ärztliche Bescheinigung über die Pflegebedürftigkeit)
2.3. Betreuung unversorgter minderjähriger Geschwister, die mit der Bewerberin oder dem Bewerber in häuslicher Gemeinschaft lebten, während der eigenen Schulzeit
(Geburtsurkunden der Geschwister)

2.4. Verlust eines Elternteils oder Verlust beider Eltern vor Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung, sofern die Bewerberin oder der Bewerber zu diesem Zeitpunkt ledig war und das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hatte
(Sterbeurkunden der Eltern und Erklärung über den damaligen Familienstand)

2.5. Mehrmaliger Schulwechsel wegen Umzugs der Eltern
(Abgangszeugnisse sowie Meldebescheinigungen der Eltern)

2.6. Sonstige vergleichbare besondere familiäre Umstände
(zum Nachweis geeignete Unterlagen; in Betracht kommen z. B. folgende besondere familiäre Umstände: Bewerberin oder Bewerber hatte schon früher das gewünschte Studium angestrebt und nachweislich darauf hingearbeitet. Die Ausbildung musste aber mit Rücksicht auf besondere familiäre Verpflichtungen zurückgestellt werden, beispielsweise weil eigene minderjährige Kinder zu betreuen waren oder weil Berufstätigkeit erforderlich war, um dadurch das Studium des Ehegatten ohne Inanspruchnahme staatlicher Unterstützung zu finanzieren)

3. Zugehörigkeit zum A-, B-, C- oder D/C-Kader der Bundessportfachverbände von mindestens einjähriger ununterbrochener Dauer
(Bescheinigung des zuständigen Bundessportfachverbandes)

4. Sonstige vergleichbare besondere Umstände
(zum Nachweis geeignete Unterlagen)

In dem folgenden Fall kann ein auszugleichender Nachteil grundsätzlich nicht bejaht werden:
zu 4.

- Teilnahme an einem Austauschprogramm.